

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/204/2020/V-SKD
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.09.2020				
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	24.09.2020				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	24.09.2020				
Stadtrat	öffentlich	14.10.2020				

Titel:

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

Beschluss:

Der Jahresabschluss wird gemäß § 19 (4) EigBG festgestellt (Formblatt 7).

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, EigBG, Satzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W01
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1 - 3

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA in der aktuellen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau ist der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau festzustellen.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Theresienstraße 29
01097 Dresden

war beauftragt, die Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung am 24.09.2020 im Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten. Im Ergebnis dieser Beratung wurde beschlossen, eine Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt in den Stadtrat einzubringen:

Der Jahresabschluss wird gemäß § 19 (4) EigBG festgestellt (Formblatt 7).

Das Rechnungsprüfungsamt – die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle – machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 24.09.2020 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.07.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes `Städtisches Klinikum Dessau` den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

1. Im Rahmen der Saldenabstimmung ergab sich eine Differenz aus der unterschiedlichen buchhalterischen Behandlung des Erstattungsanspruchs aus der Gewerbesteuer des SKD gegenüber dem Krankenhausträger:

Das SKD erhielt durch den Gewerbesteuermessbescheid vom 6. Februar 2020 Kenntnis darüber, dass für die Jahre 2018 und 2019 ein Erstattungsanspruch von jeweils 50.696,00 € besteht. Da diese Tatsache vor dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses des SKD bekannt wurde, muss der Betrag vom SKD gemäß §252 Abs. 1 Nr. 5 HGB periodengerecht im

Jahr 2019 buchhalterisch erfasst werden. Somit weist das SKD eine Forderung gegen die Stadt Dessau-Roßlau in Höhe von 101.392,00 € aus.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf Grundlage des geänderten Gewerbesteuerermessbescheids für 2018 und des angepassten Vorauszahlungsbescheids auf die Gewerbesteuer 2019 vom 30. März 2020 die Erstattung an das SKD gebucht und ausbezahlt. Eine Veranlagung im Jahr 2019 war zu diesem Zeitpunkt bei der Stadt Dessau-Roßlau nicht mehr möglich. Somit kann durch die Stadt Dessau-Roßlau zu der Forderung des SKD keine korrespondierende Verbindlichkeit gegenüber dem SKD zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen werden.

Damit ergibt sich bzgl. dieses Sachverhalts eine Abweichung zwischen den Jahresabschlüssen der Stadt Dessau-Roßlau und des SKD in Höhe von 101.932,00 €.

2. Bei der Saldenabstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger verbleibt darüber hinaus eine Differenz von 187,00 €. Diese resultiert aus einer Rechnung, die vom SKD in 2019 bezahlt wurde; daher weist das SKD hierzu keine Verbindlichkeit aus. Die Stadt Dessau-Roßlau verzeichnete den dazugehörigen Zahlungseingang im Jahr 2020, wodurch bei der Stadt Dessau-Roßlau per 31. Dezember 2019 eine Forderung auszuweisen ist.

Das RPA stimmt der buchhalterischen Behandlung des Erstattungsanspruchs aus der Gewerbesteuer des SKD gegenüber dem Krankenhausträger (101.932,00 EUR) zu. Damit entsteht eine Abweichung zwischen den Jahresabschlüssen der Stadt Dessau-Roßlau und dem SKD, dafür bleibt aber die Bilanzklarheit in den Jahresabschlüssen erhalten.

Damit entstehen keine notwendigen Änderungen des Prüfberichts und es kommt nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Anlage 2 - Formblatt 7

Anlage 3 - Jahresabschluss 2019